



**Sportfischerverein Klausen
Unione Pesca Sportiva Chiusa**

39043 Klausen/Chiusa



STATUTEN

Genehmigt durch Beschluss der
ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG
vom 29. Februar 2020 in Klausen (Gasthof Mühlele)

der Präsident gez.:

Zanesco Stefano



Art. 3 ZIEL und ZWECK

Der Verein ist überparteiisch und überkonfessionell. Er stützt sich bei der Umsetzung seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.

Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische und gemeinnützige Ziele.

Der Verein übt hauptsächlich Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter aus:

- ◆ Gesundheitsmaßnahmen und -leistungen;
- ◆ Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen mit Ausnahme der regelmäßig durchgeführten Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Sonderabfällen sowie von gefährlichen Abfällen; Maßnahmen für den Tierschutz und zur Vorbeugung gegen streunende Tiere im Sinne des Gesetzes Nr. 281 vom 14. August 1991;
- ◆ Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 in geltender Fassung;
- ◆ Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel;
- ◆ Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;
- ◆ Wohltätigkeit, Fernunterstützung, freie Überlassung von Lebensmitteln oder Produkten laut Gesetz Nr. 166 vom 19. August 2016 in geltender Fassung oder die Bereitstellung von Geld, Waren oder Dienstleistungen zur Unterstützung von benachteiligten Personen oder Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel;
- ◆ Zivilschutz im Sinne des Gesetzes Nr. 225 vom 24. Februar 1992 in geltender Fassung;

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- ◆ Schutz und Erhalt einer naturbelassenen Umwelt als Lebensraum
- ◆ Schutz und Erhalt der natürlichen Tier- und Pflanzenarten
- ◆ Schonender Umgang mit natürlichen Ressourcen
- ◆ Gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung anbieten

~~~~~  


## Art. 4 TÄTIGKEIT

Zur Erreichung der genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:

- ◆ Pflege- und Säuberungsmaßnahmen am Bachlauf
- ◆ Pflege- und Besatzmaßnahmen am natürlichen Fischbestand
- ◆ Regelung der Fischerei und deren Überwachung
- ◆ Beobachtung von Natur, Umwelt und Wetter
- ◆ Überwachung von Tätigkeiten am Bachlauf bzw. deren unmittelbarer Umgebung
- ◆ Sensibilisierungsarbeiten für Bedeutung einer gesunden, intakten Umwelt
- ◆ Förderung und Ausübung der Sportfischerei
- ◆ Jegliche andere nicht eigens erwähnte Tätigkeit, welche im Einklang mit den Zielen des Vereins steht
- ◆ Nebentätigkeiten, welche vom allgemeinen Interesse abweichen aber der Vereinstätigkeit dienlich sind.
- ◆ Die Festlegung dieser Tätigkeiten obliegt dem Vorstand.

Die Tätigkeiten werden vorwiegend von Vereinsmitgliedern durchgeführt.

Der Verein kann darüber hinaus weitere Tätigkeiten im Sinne des Art.6 des GvD 117/2017 ausüben - darüber entscheidet der Vorstand.

Diese weiteren Tätigkeiten sind instrumentell (zweckdienlich) und sekundär (von untergeordneter Bedeutung) zur Haupttätigkeit.

~~~~~

Art. 5 INTERNE VEREINSORDNUNG

Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder.

Die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt und alle Mitglieder können ernannt werden.

In Bezug auf Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleich behandelt.

~~~~~



## Art. 6 MITGLIEDER und AUFNAHMEVERFAHREN

Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und an ihrer Erreichung mitarbeiten wollen.

Im Aufnahmegesuch muss der Antragsteller sich ausdrücklich mit allen Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten einverstanden erklären.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er beschließt die Annahme oder Ablehnung des Gesuches innerhalb 90 (neunzig) Tagen.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs seitens des Vorstandes muss schriftlich begründet werden.

Nach Annahme des Antrages wird die Mitgliedschaft erst erworben, sobald die Zahlung der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrages erfolgt ist.

Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht.

~~~~~

Art. 7 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Verein, die jederzeit erfolgen kann.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist vom Vorstand zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:

- ◆ die Statuten des Vereins oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
- ◆ den jährlichen Mitgliedsbeitrag trotz erfolgter Zahlungsaufforderung nicht einzahlt;
- ◆ gegen die Interessen des Vereins verstößt und dessen Ruf und Ansehen nachweislich schädigt.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, aus welchem Grund auch immer, stehen diesem keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe zu.

Der Ausschluss muss dem Betreffenden unverzüglich mit Angaben der Begründung schriftlich mitgeteilt werden.

Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht, Rekurs an die Vollversammlung einzureichen, welcher dann die endgültige Entscheidung obliegt.

~~~~~



## Art. 8 RECHT DES MITGLIEDES

Jedes Mitglied hat das Recht:

- ◆ an den Wahlen der Vereinsorgane teilzunehmen
- ◆ an den Versammlungen, an ihren Beratungen und Abstimmungen teilzunehmen
- ◆ an den verschiedenen Tätigkeiten teilzunehmen
- ◆ Einsicht zu nehmen in das Protokollbuch der Mitgliederversammlung, das Protokollbuch der Vorstandssitzungen, das Protokollbuch der Kassaprüfer sowie weiterer eventuell zu ernennender Vereinsorgane, in das Verzeichnis der Mitglieder, sowie in die jährliche Bilanz mit den dazugehörigen Beilagen.

Der Antrag um Einsicht muss schriftlich erfolgen und an den Vorstand gerichtet werden. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von 30 (dreissig) Tagen gewährleistet.

~~~~~

Art. 9 PFLICHT DES MITGLIEDES

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- ◆ die Bestimmungen der Statuten, die Fischereiordnung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten.
- ◆ den jährlichen Mitgliedsbeitrag termingerecht zu bezahlen.
- ◆ die Interessen des Vereines zu fördern und an der Erreichung des Vereinsziele mitzuarbeiten.

~~~~~

## Art. 10 EHRENAMTLICH TÄTIGE UND EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

Den ehrenamtlich Tätigen darf in keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Es dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für durchgeführte Tätigkeit angefallen sind. Die Spesenvergütung der belegten Kosten erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand.

Die Leistungen der Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich erbracht.

~~~~~



Art. 11
ORGANE DES VEREINS

Die Verwaltungsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassaprüfer

~~~~~

**Art. 12**  
**DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG und deren EINBERUFUNG**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** muss einmal jährlich innerhalb April einberufen werden.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann außerdem einberufen werden, wenn es

- ◆ die Mehrheit des Vorstandes es für notwendig hält
- ◆ wenn es von einem **Zehntel der Mitglieder** in einem begründeten schriftlichen Antrag gefordert wird. die Mehrheit des Vorstandes es für notwendig hält

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, mit Angabe des Datums, des Ortes und der Stunde, sowie der Tagesordnung, muss den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

~~~~~



Art. 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Für die Beschlussfähigkeit der ordentlichen sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in **erster Einberufung** die Anwesenheit von der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder notwendig.

Bei einer **zweiten Einberufung** ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlungsbeschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und haben auch für die nicht Anwesenden Gültigkeit.

Beschlüsse, welche die **Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins** betreffen, bedürfen der Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.

Beschlüsse, welche die **Änderung der Statuten** betreffen, bedürfen der Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder in erster Einberufung und der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder in zweiter Einberufung.

Die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden ist notwendig.

Jedes Mitglied kann mit **schriftlicher Vollmacht** ein anderes Mitglied in der Vollversammlung vertreten; niemand darf mehr als eine Vollmacht haben.

~~~~~

### Art. 14 ZUSTÄNDIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG

Die Vollversammlung ist zuständig für:

- ◆ die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl
- ◆ die Wahl und Abwahl der zwei Kassaprüfer
- ◆ die Genehmigung der Jahresbilanz
- ◆ die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- ◆ die Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- ◆ die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten
- ◆ die Entscheidung über außerordentliche Auslagen
- ◆ die Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern vorgelegt werden
- ◆ die Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes
- ◆ die Beschlussfassung über die Änderungen der Fischereiordnung
- ◆ die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut die Mitgliederversammlung zuständig ist.

~~~~~



Art. 15
VORSTAND - ZUSAMMENSETZUNG und AMTSDAUER

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte:

- ◆ Präsident
- ◆ Vize-Präsident
- ◆ Kassier
- ◆ Schriftführer
- ◆ 3 (drei) Mitglieder

Der Ausschuss kann durch ein kooptiertes Mitglied erweitert werden, welches nur beratende Funktion hat.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und seine Mitglieder sind wieder wählbar.

Falls aus irgendeinem Grund eines der Vorstandsmitglieder ausfällt, rückt der Nächstgewählte nach. Bei Stimmengleichheit hat der Ältere den Vorrang.

Sollte der Präsident vorzeitig zurücktreten, übernimmt der Vize-Präsident die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Vorstandssitzung.

~~~~~

**Art. 16**  
**ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES**

Der Vorstand ist für die ordentliche Geschäftsführung und für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung zuständig.

Insbesondere bestimmt der Vorstand:

- ◆ **Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern**
- ◆ die Höhe der Aufnahmegebühr
- ◆ den jährlichen Mitgliedsbeitrag
- ◆ den Tarif für Fischwasserkarten und Tageskarten
- ◆ allfällige Spesenbeiträge
- ◆ **den Bewirtschaftungsplan.**

Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann ein Drittel der Mitglieder schriftlich Rekurs an die Vollversammlung einreichen, die endgültig entscheidet.

~~~~~



Art. 17
EINBERUFUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten einberufen.

Für die **Gültigkeit der Beschlüsse** des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von mindestens 4 (vier) Mitgliedern.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

~~~~~

**Art. 18**  
**VERTRETUNG**

Der Präsident ist der **gesetzliche Vertreter des Vereins**, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.

~~~~~

Art. 19
DIE KASSAPRÜFER

Zwei Kassaprüfer werden von der Vollversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Sie sind wieder wählbar. Ihre Aufgabe ist die periodische Kontrolle der Bücher und Aufzeichnungen des Vereins und der Jahresbilanz.

Anlässlich der Jahresversammlung, die die Bilanz genehmigt, haben sie einen Bericht über die gemachten Kontrollen zu geben.

~~~~~

**Art. 20**  
**VEREINSBÜCHER**

Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:

- ◆ Mitgliederverzeichnis
  - ◆ Buch Sitzungsprotokolle Mitgliederversammlung
  - ◆ Buch Sitzungsprotokolle Vorstand
  - ◆ Buch Sitzungsprotokolle der Kassaprüfer und der eventuell zu ernennenden Vereinsorgane
- ~~~~~



**Art. 21**  
**VEREINSVERMÖGEN**

Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.

Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an Vereinsgründer, Mitglieder oder anderer Personen ist verboten.

~~~~~

Art. 22
GELDMITTEL

Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und Ausübung der Tätigkeiten aus folgenden Quellen:

- ◆ den Aufnahmegebühren
- ◆ den jährlichen Mitgliedsbeiträgen
- ◆ den Gebühren für die Fischwasserkarten
- ◆ den Spesenbeiträgen
- ◆ Öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen
- ◆ Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus weiteren Tätigkeiten laut Art.6 des Kodex des Dritten Sektors
- ◆ Allen anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des dritten Sektors und den einschlägigen Bestimmungen zulässig sind

~~~~~

**Art. 23**  
**DAS GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

~~~~~



Art. 24
AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung (Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder) mit Mehrheit beschlossen.

Bei Auflösung des Vereins übernimmt der Präsident die Liquidation und verfügt auf Beschluss der scheidenden Vollversammlung.

Das Restvermögen wird anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen, welche ähnliche Ziele verfolgen - nach Einholung der Zustimmung der zuständigen Behörde.

Eventuelle Verlustbeträge werden von allen eingeschriebenen Mitgliedern gemeinsam getragen.

~~~~~

**Art. 25**  
**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten ersetzen die vorhergehenden.

Die ehemals gefassten Beschlüsse, insofern sie nicht im Gegensatz zu diesen Statuten stehen, bleiben aufrecht.

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14ff. des Zivilgesetzbuches und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Im Falle von Zweifeln oder Unstimmigkeiten gelten die Statuten in deutscher Sprache.

~~~~~

